Satzung des Vereins WandelZeit KW e.V.

Errichtet am 21.05.2025; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WandelZeit KW e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von:
   a) Bildung im Sinne der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung,
   b) Kunst und Kultur durch kreative und theaterpädagogische Projekte,
   c) Inklusion und sozialer Teilhabe.
2. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch:
   a) Workshops, Seminare und Veranstaltungen zur Entfaltung von Potenzialen, Talenten und Begabungen,
   b) kreative Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit besonderem Fokus auf benachteiligte Gruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen, sogenannte Systemsprenger, Menschen aus sozialen Brennpunkten oder mit Migrationshintergrund),
   c) Förderung von sozialer Kompetenz, Empathie, Gemeinschaftssinn und kulturellem Verständnis durch interaktive Formate,
   d) Theater-, Spiel- und Bildungsprojekte, die auf den Prinzipien der fünf Elemente basieren,
   e) Kooperationen mit Schulen, Kindergärten, sozialen Einrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 7. Lebensjahr werden; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Austritt,
   b) Ausschluss,
   c) Tod.
5. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich zu erklären.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins verstößt.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben:

   a) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 15 € pro Jahr,

   b) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 30 € pro Jahr.

2. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und kann in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Digitale Abstimmungen sind zulässig, sofern die Identität der Teilnehmer gewährleistet ist.
7. **Protokollierung:** Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Diese enthält Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmerliste (als Anlage), die Tagesordnung, die Beschlussinhalte mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen (Ja-/Nein-Stimmen, Enthaltungen) sowie die Angabe der Art der Abstimmung (z. B. Handzeichen). Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und wird beim Verein aufbewahrt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern:

   a) der/dem ersten Vorsitzenden,

   b) der/dem zweiten Vorsitzenden.

   Zusätzlich kann der Vorstand besondere Ämter
   wie Kassenwart/in und Schriftführer/in aus seiner Mitte oder durch weitere Mitglieder besetzen.

   Kassenwart/in und Schriftführer/in gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an und sind nicht vertretungsberechtigt.
2. Eine Ämterhäufung (z. B. 2. Vorsitz und Kassenwart in Personalunion) ist zulässig, sofern die ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n und zweite/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten.
6. Vorstandssitzungen und Beschlüsse:

   a) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
   b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

   c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

d) Umlaufbeschlüsse per E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen und der Beschluss dokumentiert wird.

e) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
2. Verwaltung des Vereinsvermögens (wahrgenommen durch die/den Kassenwart/in),
3. Erstellung des Haushaltsplans und Jahresberichts,
4. Bestellung der/des Schriftführers/in zur Protokollführung,
5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

